

**Satzung für den Seniorenbeirat der
Stadt Norderstedt
(Seniorenbeiratssatzung)**

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Norderstedt (Seniorenbeiratssatzung)

vom 16.07.2009

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit den §§ 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung am 14.07.2009 nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt Norderstedt besteht ein Seniorenbeirat.
2. Er ist unabhängig, parteipolitisch und verbandspolitisch neutral, konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Norderstedt. Im Rahmen seines Aufgabenbereichs unterstützt die Stadt Norderstedt den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Die Organe und die Selbstverwaltungsgremien beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
5. Der Seniorenbeirat ist über alle wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten, welche die von ihm zu vertretene Gruppe der Seniorinnen und Senioren der Stadt Norderstedt betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung bestimmt die Art der Unterrichtung. Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu unterrichten über Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, welche die folgenden Bereiche betreffen:
 - Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung
 - Verkehrssicherheit für ältere Einwohnerinnen und Einwohner
 - Sozialplanung:
Ambulante soziale Dienste (Sozialstationen)
Kurzzeitpflege, gerontopsychiatrische Tagespflege, Pflegeheime, Altenwohnheime, Altenwohnungen, generationsübergreifende Begegnungsstätten
Gewalt gegen alte Menschen
 - Kultur:
Bildungs- und Kulturangebote für ältere Einwohner,
Seniorenzeitung
 - Öffentlichkeitsarbeit:
Beratung und Information in sozialen Fragen für ältere Einwohnerinnen und Einwohner
6. Der Seniorenbeirat kann Anträge an die Stadtvertretung und die Ausschüsse in Angelegenheiten stellen, welche die Gruppe der Seniorinnen und Senioren der Stadt Norderstedt betreffen, insbesondere in den unter Absatz 5 genannten Angelegenheiten.
7. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene Gruppe der Seniorinnen und Senioren der Stadt Norderstedt betreffen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
Die Beauftragung kann durch das beauftragte Mitglied des Beirates in der Sitzung schriftlich vorgelegt werden.
8. Die Beiratsmitglieder sind entsprechend den ehrenamtlich tätigen Bürgern i.S.d. § 19 GO zu behandeln. Die §§ 21, 22, 23 und 31 a GO gelten für sie entsprechend. Die Ordnungswidrigkeitsvorschrift des § 134 GO findet entsprechende Anwendung.

§ 2 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
2. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an. Zur Durchführung seiner Aufgaben bildet er Arbeitskreise, z.B. für Kultur, Planung und Verkehr, Soziales.
3. Der Seniorenbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.
4. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Stadtvertretung, deren Ausschüsse sowie an die Verwaltung in allen Angelegenheiten, die ältere Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.

§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 21 gewählten Mitgliedern.
2. Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens 3 Monaten (vor dem Wahltag) mit Hauptwohnung in Norderstedt gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
3. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, die/der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens 6 Monaten (vor dem Wahltag) mit Hauptwohnung in Norderstedt gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
4. Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse, Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung, Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände, Vorstandsmitglieder der Parteien und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.

§ 4 Wahlzeit, Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Dezember.
2. Spätestens sechs Wochen nach der Wahl tritt der neue Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, bis dahin bleibt der alte Seniorenbeirat im Amt.
Er wird durch die oder den bisherigen Vorsitzenden einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach. Stehen keine Kandidaten auf der Nachrückliste zur Verfügung, bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 5 Wahlverfahren

1. Es wird ausschließlich eine Briefwahl durchgeführt. Die Termine werden öffentlich bekannt gemacht.
2. Für das Wahlverfahren sind die von der Stadtverwaltung erstellten Vordrucke zu verwenden.
3. Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen.
4. Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die - ggf. mit der erforderlichen Einverständniserklärung - spätestens bis zum festgesetzten Stichtag bei der Stadt Norderstedt vorliegen. Über die Zulassung entscheidet die Stadt Norderstedt – Der Oberbürgermeister -. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst.

5. Die Vorstellung der Kandidaten erfolgt durch die Stadt Norderstedt in geeigneter Weise.
6. Im übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindewahlrechts sinngemäß, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält.
7. Jede/r Wahlberechtigte erhält die Wahlunterlagen, die bis zum Wahltag, 12.00 Uhr, in der Stadtverwaltung eingegangen oder abgegeben sein müssen. Verspätet eingehende Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.
8. Jede/r Wahlberechtigte hat bis zu 21 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
9. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus mindestens fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Stadt Norderstedt - Der Oberbürgermeister - berufen, dieser bestimmt die/den Vorsitzende/n des Wahlvorstandes.
10. Gewählt sind diejenigen Bewerber/innen, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit der Kandidaten Nr. 21 und 22 entscheidet das Los, das die/der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest. Es wird öffentlich bekannt gemacht.
11. Sollten sich 21 oder weniger Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur bereit erklären, findet das im übrigen vorgeschriebene Briefwahlverfahren nicht statt. In diesem Fall werden alle zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten in der Stadtvertretung zur Wahl gestellt. Die von der Stadtvertretung gewählten Kandidatinnen und Kandidaten bilden den Seniorenbeirat.
12. Sofern gegen die Wahl des Seniorenbeirates Einsprüche erhoben werden, wird ein Wahlprüfungsausschuss gebildet. Dieser Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf aus der Mitte des neu gewählten Seniorenbeirates zu wählenden Mitgliedern

Der Wahlprüfungsausschuss prüft

- ob unter Beachtung von § 3 Ziffer 3 und 4 Seniorenbeiratssatzung ein/e Kandidat/in von der Wahl ausgeschlossen oder nicht wählbar war
- ob Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung, die zu einer Wiederholung der Wahl führen könnten, vorliegen.

Nach der Vorprüfung im Wahlprüfungsausschuss beschließt der neu gewählte Seniorenbeirat über die Gültigkeit der Wahl sowie über die Einsprüche. Für die Wahlprüfung gelten die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes sinngemäß.

§ 6

Vorstand

Der Seniorenbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Einberufung des Seniorenbeirates, Öffentlichkeit

1. Der Seniorenbeirat wird durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
2. Der Seniorenbeirat tritt zusammen nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens fünf Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens viermal im Jahr.
3. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs.7 Gemeindeordnung (GO) gilt entsprechend.
4. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ihr/ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

§ 8

Finanzbedarf, Räume, Entschädigung, Versicherungsschutz

1. Die Stadt stellt dem Seniorenbeirat nach Maßgabe des Haushaltsplanes angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
2. Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden zur Verfügung gestellt.
3. Die Entschädigung für die/den Vorsitzende/n und die Beiratsmitglieder ist in der Entschädigungssatzung geregelt.
4. Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).
5. Der Seniorenbeirat legt nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb von zwei Monaten einen Verwendungsnachweis vor, der auch den zuständigen Ausschüssen zur Kenntnis gebracht wird.

§ 9

Datenschutz

1. Die Stadt ist nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes berechtigt, Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Wahlberechtigten für die Durchführung der Wahl in einem Wählerverzeichnis aufzunehmen.
2. Die Kandidatinnen und Kandidaten erklären sich damit einverstanden, dass Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift auf einem Stimmzettel zusammengefasst, für die Wahl veröffentlicht und in einer Liste gespeichert werden.

§ 10

Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheit eine Geschäftsordnung. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, sind die für die Ausschüsse der Stadtvertretung geltenden gesetzlichen und geschäftsordnungsgemäßen Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft¹. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Norderstedt vom 04.10.2004 außer Kraft.

Norderstedt, den 16.07.2009

Stadt Norderstedt
In Vertretung

gez.

Thomas Bosse
Erster Stadtrat

¹ Bekanntgemacht am 30.07.2009, Norderstedter Zeitung